Oecon.
2176
A

Oecon. 2176 q

1029

BIBLIOTHECA
TILIANA

<36627288190010

<36627288190010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Jagd-Geſetze

oder

Schußordnung

von

Friedrich Karl Hartig

Hochfürſtlich Hoch- und Deutſchmeiſterſchem Forſtmeiſter; ordentlichem Mitglied der naturforſchenden Geſellſchaft in Berlin; correſpondirendem Mitglied der Kaiſerlich-franzöſiſchen naturforſchenden Geſellſchaft in Zürich; ordentlichem Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften in Frankfurt an der Oder; ordentlichem Mitglied der Societät der Forſt- und Jagdkunde in Sachſen; und ordentlichem Mitglied der naturforſchenden Geſellſchaft in Halle.

Nürnberg und Altdorf
bei J. C. Monath und J. F. Kußler.
1807.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
TILIANA

07/03/148

Vorerinnerung.

Wir haben mit Mißfallen wahrgenommen, daß bisher bei der Jagdbenutzung keine zwekmäßige Ordnung gehalten, und zu viel der Willkühr des Jagd-Perſonals überlaſſen war, wodurch nicht allein die Jagd-Revenüe leidet, ſondern auch Gerechtigkeiten entſtehen, die uns um den ganzen Jagdnutzen bringen könnten. Wir wollen dieſem Uebelſtand abgeholfen haben, und befehlen alſo ernſtlichſt: daß niemals mehr wie ein mittelmäßiger Wildpretsſtand er-

laubet werden ſoll, und daß nachſtehende Jagd-geſeze befolget, und alle diejenigen Jäger, Lehr-jungen und Jägerburſche, welche dagegen han-deln, mit den darauf geſezten Strafen beleget werden ſollen.

Tit. I.

Tit. I.

Vom Edelwildpret.

§. 1.

Ein Edelhirſch darf nicht weniger wie 10 Enden haben, wenn er geſchoſſen werden ſoll. Wer einen geringern ſchießt, der bekommt das Weidemeſſer.

a) Auf den Kuppeljagden entſcheidet das Herkommen.

§. 2. Ein Hirſch und Baltthier ſoll vom Joh. des Täufers-Tag, oder vom 24ſten Juni bis zum St. Hubertustag oder den 3ten November geſchoſſen werden. Wer ohne Befehl auſſer dieſer Zeit ſchießet, der verlieret das Schußgeld.

a) Auf den Kuppeln wird die Obſervanz beibehalten.

§. 3. Ein altes Thier, welches nicht mehr brunſtet, ſoll im Auguſt und September geſchoſſen werden. Wer dieſes nicht befolgt, verlieret das Schußgeld.

§. 4. Wer ein Hirſchthier ſchießet, das noch jung iſt, oder brunſten könnte, der bekommt das Weidemeſſer und verlieret das Jägerrecht und Schußgeld.

§. 5. Ein Hirſch- oder Wildkalb darf nur auf Befehl geſchoſſen werden. Wer jedoch ein ſolches erleget, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht und bekommt noch das Weidemeſſer.

§. 6. In der Mitte groſſer Waldungen darf nicht oft ein Hirſch geſchoſſen werden, ſondern am Rande derſelben, um das häufige Heraustreten in die Felder ꝛc. zu verhindern.

§. 7. Wer einen Hirſch, Gelthier oder altes Thier mit Hagel oder Schrot ſchieſſet, der verlieret das Schußgeld.

§. 8. Kein Stück Wildpret ſoll mit Jagdhunden gehetzet werden. Wer dagegen handelt, der erlegt eine Strafe von einem Gulden.

a) Wer ſich der kleinen Dachshündchen bedienen will, der muß erſt den Hund beim Forſtamt vorzeigen, und die Erlaubnis einhohlen.

b) Auf den Kuppeljagden darf ebenfalls kein Hetzen ſtatt haben, es müßte denn der Gebrauch ſeyn.

§. 9. Das Wildpret iſt eben ſo gut, wie alle andere Thiere, mit Krankheiten geplaget, welche manchesmal in Seuchen ausarten, wofür es einige Mittel giebt. Wer alſo Wildpret ſiehet, das kümmert, der hat ſolches gleich anzuzeigen.

Tit. II.

Vom Dammwildpret.

§. 10. Ein Dammhirſch ſoll nicht eher geſchoſſen werden, bis er breite Schaufeln hat, oder 5 bis 6 Jahre alt iſt. Wer einen geringeren, oder Dammſpieſſer und Dammhirſch ſchießet, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

a) Auf den Kuppeljagden entſcheidet das Herkommen.

§. 11. Ein Dammhirſch und Geltthier wird vom Joh. des Täufers-Tag oder vom 24ſten Juni bis zum St. Hubertustag oder den 3ten November geſchoſſen. Wer ein Stük auſſer dieſer Zeit ſchießet, ohne einen Befehl zu haben, der verlieret das Schußgeld.

a) Auf den Kuppeln wird das Herkommen beibehalten.

§. 12. Ein altes, oder nicht mehr in die Brunſt tretendes Dammthier ſoll, bei Verluſt des Schußgeldes, nur in den Monaten Auguſt und September geſchoſſen werden.

§. 13. Wer ein geringes Dammthier ſchießet, der bekommt das Weidemeſſer, und verlieret das Schußgeld.

§. 14. Ein Dammſchmahlthier, Dammſchmahlhirſch und Dammthier darf nur auf Befehl geſchoſſen werden. Wer dieſes übertritt, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

§. 15. Kein Hirſch, Geltthier und altes Thier, darf mit Hagel oder Schrot, ſondern mit Kugeln geſchoſſen werden. Wer nun damit nach einem ſolchen ſchießet, der erlegt einen Gulden zur Strafe.

§. 16. vid. §. 5. 6 und 8.

Tit. III.

Vom Schwarzwildpret.

§. 17. Ein Keuler von vier Jahren ſoll geſchoſſen werden. Wer einen jüngeren erleget, der bekommt das Weidemeſſer.

a) Auf den Kuppeljagden entſcheidet das Herkommen.

§. 18. Vom Lampertustag oder vom 17ten September bis heil. 3 Könige oder zum 6ten Januar ſoll, bei Verluſt des Schußgeldes und Jägerrechtes, nur ein Keuler geſchoſſen werden.

§. 19. Eine alte Bache, die nicht mehr rauſchet, ſoll im Oktober, November oder December geſchoſſen werden. Wer auſſer dieſer Zeit eine erlegt, verlieret das Schußgeld.

§. 20. Wer eine Bache ſchießet, die noch rauſchen könnte, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

§. 21. Wer ein Bederlein, Bachlein oder angehende Sau ſchießet, ohne dazu den Befehl zu haben, der verlieret das Schußgeld, Jägerrecht und bekommt noch das Weidemeſſer.

§. 22. Wer einen Keuler oder alte Bache mit Schrot ſchießet, der verlieret das Schußgeld.

§. 23. vid. §. 6 und 8.

Tit. IV.

Vom Rehwildpret.

§. 24. Nur ein ſtarker Bock darf geſchoſſen werden. Wer einen geringeren ſchießt, der verlieret das Schußgeld.

§. 25. Ein ſtarker Bock und Geltreh wird vom Joh. des Täufers-Tag oder vom 24ſten Juni bis Lichtmeß oder den 2ten Febr. geſchoſſen. Wer früher oder länger ſchießt, ohne einen Auftrag zu haben, verlieret das Schußgeld, Jägerrecht und der Hirſchfänger wird ein halbes Jahr auf das Forſtamt geleget.

a) Auf den Kuppeln entſcheidet das Herkommen.

§. 26. Eine alte Geiß, die nicht mehr in die Brunſt tritt, ſoll im Auguſt und September geſchoſſen werden. Wer ſie auſſer dieſer Zeit ſchießet, der verlieret das Schußgeld.

§. 27. Wer eine geringe Rehgeiß ſchießet, verlieret das Schußgeld und bekommt das Weidemeſſer.

§. 28. Ein Kizbock, Rehkiz und Schmahlbock darf nur auf Befehl geſchoſſen werden. Wer dieſes unterläßt, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

§. 29. Von Joh. des Täufers-Tag bis Ende Auguſt ſoll das Rehwildpret entweder mit Kugeln oder Poſten geſchoſſen werden. Wer dieſes unterläßt, der verlieret das Schußgeld.

§. 30. Wer zur Blattzeit die Jagdgränze betritt, erlegt aus der Urſache einen Gulden Strafe, weil ſich ſonſt das Rehwildpret dahin ziehet, und nachgehends leichter vom Nachbar erleget werden kann.

a) Bemerkt der Jäger, daß der Anſtößer das Blatten auf der Jagdgränez oft verrichtet, alsdann darf er es in gleicher Anzahl vornehmen.

§. 31. vid. §. 6. 8 und 9.

Tit. V.

Von Haſen.

§. 32. Nur ein Dreyläufer und ausgewachſener Has ſoll geſchoſſen werden. Wer dieſes übertritt, bekommt kein Schußgeld.

§. 33. Vom Bartholomäustag oder vom 24ſten Auguſt ſoll das Haſenſchießen ſeinen Anfang nehmen,

und bis Lichtmes oder den 2ten Februar dauern. Wer auſſer dieſer Zeit ſchießet, verlieret das Schußgeld.

a) Auf den Kuppeln gilt das Herkommen.

§. 34. Kein Has darf ohne ausgeworfen eingeſchikt werden. Wer dieſes unterläßt, bezahlt von jedem Stük einen Gulden.

§. 35. Vom 15ten Oktober bis zum 2ten Februar ſollen nur Treibjagen auf Haſen in den Waldungen gehalten werden, es müßte denn ein beſonderer Befehl gegeben werden. Wer dieſes nicht beobachtet, bezahlt 10 fl. Strafe.

a) Auf den Kuppeln entſcheidet das Herkommen.

Tit. VI.

Von Trappen.

§. 36. Nur ein ausgewachſener Trapp ſoll geſchoſſen werden. Wer einen jüngeren einliefert, verlieret das Schußgeld.

§. 37. Im Herbſt iſt die Schußzeit. Wer dieſes nicht beobachtet, und keine Ordre hat, der bekommt kein Schußgeld.

§. 38. Vor der Einlieferung ſoll der Trapp aufgebrochen ſeyn. Wer hiergegen handelt, der bekommt kein Schußgeld.

Tit. VII.

Von Schneegänſen.

§. 39. Nach einem halben Jahre ſind ſie zur beſten Benutzung groß genug, ſie dürfen alſo nach dieſer Zeit geſchoſſen und gefangen werden. Wer ſie früher erlegt, bekommt das Weidemeſſer.

§. 40. Die Schußzeit iſt den ganzen Winter und Herbſt. Auſſer dieſer Zeit ſoll, bey Verluſt des Schußgeldes, nichts geſchoſſen werden.

§. 41. vid. §. 38.

Tit. VIII.

Vom Birkhahn.

§. 42. Ein halbjähriger Birkhahn darf ſchon geſchoſſen werden. Wer einen erleget, der noch nicht ausgewachſen iſt, der verlieret das Schußgeld.

§. 43. Die Schußzeit ſoll im Oktober, November, Dezember und März ſeyn. Wer auſſer dieſer Zeit einen ſchießet, der verlieret das Schußgeld.

§. 44. vid. §. 38.

Tit. IX.

Von Faſanen.

§. 45. Ein Faſan darf nur geſchoſſen werden, wenn er ein halbes Jahr zurück geleget hat. Wer dieſes nicht befolget, der verlieret das Schußgeld.

§. 46. Im September und Oktober ſollen ſie geſchoſſen werden. Wer hierin keine Folge leiſtet, ohne dazu einen Befehl zu haben, der verlieret das Schußgeld.

§. 47. vid. §. 38.

Tit X.

Vom Haſelhuhn.

§. 48. Von dieſem Federwildpret darf keines geſchoſſen werden, wenn es nicht ein halbes Jahr alt iſt. Wer jüngere ſchießt oder fängt, der bekommt das Weidemeſſer.

§. 49. Geſchoſſen ſollen ſie im Herbſt und März werden. Wer dieſes nicht befolget, der verlieret das Schußgeld.

§. 50. vid. §. 38.

Tit. XI.

Von Auerhahnen.

§. 51, Ein ausgewachſener Auerhahn ſoll geſchoſſen werden. Wer einen jüngeren ſchießt, der bekommt das Weidemeſſer.

§. 52. Die Schußzeit iſt im Februar, März und im Herbſt. Wer auſſer dieſer Zeit einen erleget, der verlieret das Schußgeld und muß noch einen Gulden zur Strafe geben.

§. 53. vid. §. 38.

Tit. XII.

Vom Schneehuhn.

§. 54. Ein Schneehuhn muß ein halbes Jahr zurück geleget haben, wenn es gut benuzt werden ſoll.

§. 55. Die Schußzeit iſt im Herbſt und Winter. Auſſer dieſer Zeit wird kein Schußgeld bezahlet.

§. 56. vid. §. 38.

Tit. XIII.

Von Enten.

§. 57. Das Schießen auf junge Enten darf nicht eher geſchehen, bis ſie erſt das Schild oder dunkelbraune Federn haben. Wer kleine Enten ſchießet oder fängt, der verlieret das Schuß- und Fang-Geld.

§. 58. Strichenten können den ganzen Winter geſchoſſen und gefangen werden.

§. 59. Ohne Erlaubniß des Forſtamts darf, bei 5 fl. Strafe, kein Entenheerd angeleget werden.

§. 60. vid. §. 38.

Tit. XIV.

Von den Schnepfen.

§. 61. Die Schnepfen-Jagden ſollen im Merz und April gehalten werden, wenn ſie von den Obern befohlen wurden.

§. 62. Jeder Revierjäger darf aber die Schnepfen ſchießen und fangen, wenn er will.

§. 63. Wer Laufdohnen oder Schleifen gemacht hat, der ſoll im nächſten Bericht den Ort anzeigen. Wer dieſes unterläßt, der bekommt einen Gulden Abzug.

Tit. XV.

Von Feldhühnern.

§. 64. Nur Hühner die geſchildet ſind, ſollen geſchoſſen und gefangen werden. Wer Küchelchen fängt oder ſchießt, verlieret das Schußgeld.

§. 65. Das Hühnerſchießen und Fangen ſoll vom Bartholomäustag oder vom 24ſten Auguſt bis Lichtmeß dauern. Wer es früher oder länger unternimmt, der bekommt kein Schußgeld.

a) Auf den Kuppeljagden bleibt es beim Herkommen.

§. 66. Nur auf Forſtamtsbefehl ſollen Hühner in die Kammern gethan werden.

§. 67. §. 38.

Tit. XVI.

Von Wachteln.

§. 68. Die Schußzeit der Wachteln ſoll vom Bartholomäustag bis Ende Oktobers dauern. Wer auſſer dieſer Zeit dergleichen ſchießt oder fängt, der bezahlet von jedem Stück 15 kr.

Tit. XVII.

Vom Kibitz.

§. 69. Bei Einſammlung der Kibitzen=Eyer ſoll wohl bemerkt werden, daß, wenn 3 oder 4 im Geniſt ſind, keine davon genommen werden ſollen, weil ſie ſchon bebrütet ſeyn könnten, ſondern wenn 1 oder 2 gefunden werden. Wer dieſes nicht befolgt, der erlegt einen Gulden zur Strafe.

Tit. XVIII.

Von Lerchen.

§. 70. Das Lerchenfangen ſoll nach der Abräumung der Felder ſeinen Anfang nehmen, welches im September iſt, und kann ſo lange fortgeſezt werden, bis es nicht mehr der Mühe lohnet.

Tit. XIX.

Von Krammetsvögeln, Ringdroſſeln. Schnarren, Droſſeln, Singdroſſeln, Ziemern, Amſeln, Golddroſſeln, Kernbeißern, und ähnlichen Vögeln.

§. 71. Die Schuß- und Fangzeit ſoll den ganzen Herbſt dauern. Auſſer dieſer Zeit geht das Schuß- und Fanggeld verlohren.

§. 72. Ohne Erlaubniß der Obern darf kein Jäger einen Vogelheerd anlegen. Wer dieſes jedoch unternimmt, der bekommt 5 fl. Strafe.

§. 73. Wer Vogelſchneide oder Dohnenſteige oder Schlingen gemacht hat, der ſoll ſolches im nächſten Bericht anzeigen. Wer die Meldung unterläßt, der bezahlt einen Gulden Strafe.

Tit. XX.

Von Bären, Luchſen und Wölfen.

§. 74. Dieſe ſollen zu aller Zeit und von jedem Alter geſchoſſen werden.

§. 75. Wer ein ſolches Raubthier ſpüret, der ſoll gleich die Meldung machen laſſen. Wem bewieſen werden kann, daß er hierin ſaumſelig war, der ſoll einen Verweiß bekommen.

Tit. XXI.

Vom Fiſchotter.

§. 76. Den ganzen Herbſt und Winter ſollen die ausgewachſenen Fiſchottern gefangen und geſchoſſen werden.

§. 77. Wer halbjährige oder noch nicht ausgewachſene Fiſchottern fängt oder ſchießt, der verlieret das Schußgeld.

§. 78. Wer ſolche im Frühjahr oder Sommer, ohne dazu einen Befehl zu haben, erleget, ſoll 1 fl. Strafe geben.

§. 79. Wer ſolche vor der Einlieferung abſtreifet, der bezahlet zur Strafe 2 fl.

§. 80. Wer dergleichen nicht vorher aufſchärfet und auswirft, der verlieret das Schußgeld.

Tit. XXII.

Vom Dachs.

§. 81. Ein ausgewachſener Dachs ſoll im Herbſt und Winter gefangen, gegraben oder geſchoſſen werden.

§. 82. Wer einen Dachs erleget der 1 ½ Jahr alt iſt, der bezahlet 1 fl. zur Strafe.

§. 83. Bei dem Dachsgraben ſoll alle Vorſicht gebraucht werden, um den Bau nicht zu viel zu ruiniren. Wem der Beweiß gemacht werden kann, daß er dieſes unterlaſſen hat, der ſoll einen Verweiß bekommen; und zwar aus der Urſache, weil ſich ſonſt die Dächſe andere Bäue machen, und dadurch ſchädlich werden.

§. 84. Um die Dachsbäue nicht zu viel vergraben zu müſſen, giebt es kein beſſeres Mittel, als nicht gleich, nachdem der Hund laut iſt, die Leute zum Aufgraben anzuſtellen, weil der Dachs oft noch zurück oder auf die Seite gehet. Man muß alſo eine geraume Zeit warten, dann einſchlagen, nach erhaltenem Dachs aber ſtarkes Holz in das Loch legen, und die Erde wieder darauf bringen laſſen. Wer hierin nicht mit Vorſicht und Fleiß verfähret, der ſoll einen Gulden zur Strafe geben.

Tit. XXIII.

Von Baum- und Steinmardern, Zobeln, Iltißen, Wieſeln, Hamſtern, Frettchen und Eichhörnchen.

§. 85. Die Schuß- und Fangzeit ſoll das ganze Jahr ſeyn, weil ſie vielen Schaden bringen.

§. 86. Wer ſich bei dem Aufſuchen und Ausmachen eines hauenden Inſtrumentes bedienet, der bezahlet den Werth des ganzen beſchädigten Stammes.

Tit. XXIV.

Vom Uhu, Haſengeier, Habicht, Sperber, Mylan, Mäuſegeier, Fiſchgeier, Sperber, Sprenzgen, Baumfalk, Rittelgeier, Horneulen, Kautz.

§. 87. Die Schußzeit dieſer Raubvögel iſt jede Stunde; und wer nach einem Jahr den Beweiß machen kann, daß er am mehrſten Fänge oder Köpfe eingeliefert hat, der ſoll noch beſonders mit 5 fl. belohnet werden.

Tit. XXV.

Von Triffeln.

§. 88. Wer bei der Triffeljagd die Löcher nicht wieder zuſcharret, bezahlet einen Gulden Strafe.

§. 89. Wer, ohne Erlaubniß des Forſtamtes, Jemand geſtattet, die Triffeln mit Hunden zu ſuchen, der bekommt eine Strafe von 5 fl.

Tit. XXVI.

Von Veränderungen die auf den Kuppel-Jagden geſchehen.

§. 90. Wenn ein Kuppelherr einen Jagdbrief ausgiebt, dies ſoll gleich an das Forſtamt berichtet werden. Wer dieſe Veränderung innerhalb einem halben Jahr nicht anzeigt, der erlegt eine Strafe von 5 fl.

§. 91. In der Regel darf nur derjenige, welcher eine Kuppel-Jagd-Gerechtigkeit hat, einen Jäger auf die Jagd ſchiken, wer alſo mehr darauf beordert, der muß dieſe Befugniß beweiſen, oder er wird davon abgewieſen. Ein Jäger, der mehrere Schützen zuläßt, ohne dazu den Befehl zu haben, ſoll gleich angezeigt werden.

§. 92. Wer die Netze zum Fang des Wildprets ſchon aufgeſtellet hat, der kann vom andern nicht vertrieben werden.

§. 93. Wenn ein Kuppelherr ſtirbt, ſo muß dieſes angezeigt werden.

Tit. XXVII.

Von der hohen Jagd.

§. 94. Zu der hohen Jagd ſoll, bis ein Anderes beſtimmt wird, gehören:

1s Bären;
2s Wölfe;
3s Luchſe;
4s Hirſche;
5s Hirſch-Thiere;
6s Hirſch- und Wild-Kälber;
7s Tann-Hirſche;
8s Tann-Thiere;
9s Tannwildkälber;
10s Keuler;
11s Bachen;
12s Friſchlinge;
13s Rehböke;
14s Rehgeiſen;
15s Rehkitzen;
16s Trappen;
17s Auerhähne und Hühner;
18s Kraniche;
19s Reiher;
20s Haſelhühner;
21s Birkhühner;
22s Brachvögel;

23s Schuhu;
24s Falken;
25s Habichte.

Tit. XXVIII.

Von der Niederjagd.

§. 95. Zu der Niederjagd wollen wir, bis auf weiteren Befehl, gerechnet wiſſen

1s Haſen;
2s Füchſe;
3s Dächſe;
4s Fiſchottern;
5s Marder;
6s Wilde Katzen;
7s Jltiſſe;
8s Eichhörner;
9s Wieſeln;
10s Hamſter;
11s Schnepfen;
12s Feldhühner;
13s Wilde Gänſe;
14s Wilde Enten;
15s Teicher;
16s Meven;
17s Waſſerhühner;

18. Wilde Tauben;
19. Kibitze;
20. Wachteln;
21. Ziemer;
22. Schnarren;
23. Amſeln;
24. Droſſeln;
25. Lerchen;
26. und alle kleinere Vözel.

Die Bären, Wölfe, Luchſe dürfen ohne Anſtand geſchoſſen werden, weil es Landplagen ſind, jedoch muß die Haut oder der Balg an denjenigen Jäger eingeſchickt werden, dem die hohe Jagd anvertrauet iſt, wogegen der Schütze das gewöhnliche Schußgeld erhalten ſoll.

Tit. XXIX.

Vom Entlaufen zahmer Thiere.

§. 96. Trift ein Jäger, einen Ochſen, Schwein ꝛc. im Wald oder Feld an, ſo muß er den Verſuch machen, ob er es an ſich locken kann, mißlingt dieſer, alsdann muß er die Meldung auf dem Forſtamt und zugleich in den nächſten Dörfern machen, daß innerhalb drei Tagen der Eigenthümer ſich melden, und ſolches einfangen ſolle. Kommt der Eigenthümer nicht, ſo ſoll er es ſchießen, in Gegenwart von zwei Zeugen verhauen, verkaufen, und in einem öffentlichen Blatt die Verfallzeit auf 14 Tage ſezen.

Tit. XXX.

Von der Arbeit der Jagdfröhner.

§. 97. Die Schuldigkeit der Jagdfröhner iſt bei einer ungemeſſenen Frohnde, daß ſie alle die Geſchäfte, welche ein herrſchaftlicher Jäger, vermöge ſeines Standes und anderer wichtiger Geſchäfte, nicht unternehmen kann, und zu Ausübung der Jagdgerechtigkeit erforderlich ſind, verrichten müſſen; dahin gehöret;

1s das Fuchs=
2s Dachs= und
3s Marder=Graben.
4s Das Ausbutzen der Jagdſchneiten;
5s Die Führung der Hunde;
6s Die Aufſtellung der Netze;
7s Das Fahren= und Tragen des Jagdzeugs.
8s Die Ueberlieferung der Beſtellzettel;
9s Der Transport des Wildprets.
10s Das Treiben= und Klappern auf der Jagd;
11s Das Ausbutzen der Suhlen;
12s Die Zurechtmachung der Salzlecken;
13s Die Austheilung des Futters und alle ähnliche Geſchäfte.

Ein Jäger, der dieſe Gerechtigkeit vernachläßiget, ohne einen beſondern Befehl zu haben, der ſoll zur Verantwortung gezogen und nachgehends beſtrafet werden.

Tit. XXXI.

Von den Salzlecken.

§. 98. In der Mitte des Aprils ſollen die Salzlecken viſitiret und neu gemacht werden. Wer hierin keine Folge leiſtet, der ſoll 5 fl. zur Strafe erlegen.

§. 99. Wer neue Salzlecken, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Forſtamts, anleget, der verfällt in eine Strafe von 5 fl.

Tit. XXXII.

Von den Suhlen.

§. 100. Anfangs May ſollen die Suhlen beſichtiget werden, und wenn ſie mit Gras bewachſen, oder verſchlämmet ſind, muß der Jäger die Reinigung auf eine ſolche Art vornehmen laſſen, daß ein helles Waſſer erhalten wird. Wer dieſes nicht vornimmt, der muß einen Thaler zur Strafe geben.

§. 101. Wer neue Suhlen anlegt, ohne dazu die Erlaubniß des Forſtamtes eingehohlet zu haben, erleget eine Strafe von 5 fl.

Tit. XXXIII.

Vom Fallwildpret.

§. 102. Vom Fallwildpret ſoll in Zeit von 8 Tagen ein Zettel eingeſchikt werden. Wer dieſes vernachläßiget, bezahlet von jedem Stück einen Gulden zur Strafe.

Tit. XXXIV.

Vom ſchädlichen Suchen der Hunde.

§. 103. Wer vom 1ten May bis Bartholomäustag einen Hund bei ſich hat, und ſolchen eine Strecke vor ſich her ſuchen läßt, bezahlet aus der Urſache einen Gulden zur Strafe, weil dadurch die Früchte, die Hühner = Wachtel ꝛc. Eyer verdorben werden.

a) Der allenfalls eingekommene forſtamtliche Befehl, einen jungen Haſen einzuliefern, ſoll nicht durch das Suchen mit Hunden vollzogen werden, ſondern auf dem Anſtand.

Tit. XXXV.

Vom Aufgang der Niederjagd.

§. 104. Um den Aufgang der Niederjagd, welcher auf den Bartholomäustag gnädigſt beſtimmt iſt, für jeden Jäger bemerklich zu machen, ſoll ſich:

1s die ganze Jägerei auf dem Forſtamt verſammeln. Bei dieſer Zuſammenkunſt ſollen

2s dieſe Jagdgeſeze von dem Forſtmeiſter vorgeleſen, und an die genaue Befolgung erinnert werden. Nach dieſer Vorleſung ſoll

3s jeder Revierjäger eine mündliche Erklärung über den Wildpretsſtand machen; Hierauf wird

4s in Ueberlegung genommen, wie viel Wildpret ungefähr gefangen und vor den Hunden geſchoſſen werden kann; Auch ſoll

5s ein Punkt der Betrachtung werden, wo Treibjagen gehalten werden können; Und endlich

6s wo in dem nächſten Winter gehauen werden kann.

Tit. XXXVI.

Vom Mitnehmen der Schützen.

§. 105. Wer ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Forſtamtes einen Schützen mit auf die Jagd nimmt, bezahlet das 1te Mal einen Gulden, das 2te Mal wird ſein Ungehorſam einberichtet.

Tit. XXXVII.

Vom Jagdgehen auf Sonn- und Feyertage.

§. 106. Wer auf Sonn- und Feiertage auf die Jagd gehet, die Nacheile ausgenommen, der kommt in eine Strafe von einem Gulden.

Tit. XXXVIII.

Vom Benehmen an der Jagdgränze.

§. 107. Die Jagdgränzen, welche an andere Länder ſtoßen, müſſen öfters begangen werden, und ſollen nicht ſo viel Wildpret behalten, wie in der Mitte eines Revieres. Iſt jedoch der Angränzer billig, und man findet keine Urſache zur Klage, alsdann ſoll etwas mehr geheeget werden.

§. 108. Wer auf der Jagdgränze ſteht oder geht, und ein Stück Wildpret auf eine Schußweite in des Nachbars Jagd erleget, oder nur darnach ſchießet, der bekommt einen Thaler Strafe.

a) An Gränzen, wo das Ueberſchießen Herkommen iſt, ſoll es auch fernerhin beibehalten werden.

§. 109. Wer ein Stück Wildpret nicht weit von der Gränze angeſchoſſen hat, der ſoll den Ort verbrechen, um den Beweiß des rechtmäßigen Schußes führen zu können. Wer dieſes unterläßt, bezahlet einen Gulden Strafe.

§. 110. Wer ein Stück Wildpret angeſchoſſen hat, und ſolches in das benachbarte Land verfolgen will, wo Wir die Folge haben, der ſoll gleich nach dem Schuß abgehen, und die Meldung dem Angränzer

machen. Wer dieſes nicht befolget, der bekommt einen Gulden zur Strafe.

a) In Revieren, wo das Melden nicht der Gebrauch war, ſoll es auch bei dem Herkommen bleiben.

§. 111. Wer ein Stück Wildpret in das benachbarte Land verfolget hat, wo uns die Nacheile zukommt, der ſoll ſolches in ſeinem nächſten Monatsbericht, oder wenn dieſer erſt abgeſchikt iſt, wo die Sache in Vergeſſenheit kommen könnte, eigens anzeigen, um dereinſtens mehrere Nachrichten zu haben, wenn ein Streit entſtehen ſollte. Im Unterlaſſungsfall erfolgt ein Gulden Strafe.

a) Kommt der Fall in einem Monat mehr wie einmal vor, ſo ſoll nur von einer Nacheile die Meldung gemacht werden.

§. 112. Alle drei Jahre ſoll jeder Jäger die ſämtlichen Jagdſteine aufſuchen, die Fehler aufſchreiben, und in dem Mai-Monatsbericht eine Meldung davon machen. Wer dieſes unterläßt, der bekommt eine Strafe von 5 fl.

Tit. XXXIX.

Von den Jagdſchneißen.

§. 113. Die Jagdſchneißen oder Richtwege in den Waldungen ſollen, ſo viel es ohne Schaden der Waldungen geſchehen kann, nach und nach gerade gemacht werden. Welcher Revierjäger ſich hierin auszeichnet ſoll belohuet werden, und nothwendig deswegen: weil krumme Wege mehr Raum einnehmen, wie gerade, und weil die Schützen leichter und ſicherer ſchießen können.

§. 114. Wer nicht alle Jahr die Richtwege ausbutzen läßt, verfällt in eine Strafe von 2 fl.

§. 115. Breiter wie 10 Schuhe dürfen die Richtwege nicht gemacht werden. Wenn jedoch breitere vorhanden ſind, ſo bleibt es bei dem Herkommen.

Tit. XL.

Von der Wildpretslieferung.

§. 116. Wer die ihm anbefohlne Wildpretslieferung nicht befolget, und keine hinlängliche Entſchuldigungs-Urſache angeben kann, der bezahlt einen Gulden Strafe.

a) Das 2te mal ſoll ſein Unterlaß einberichtet werden.

§. 117. Bei jeder Lieferung ſoll ein eigenhändiger Zettel vom Jäger ſeyn, der die Rubriken des beigelegten Formulars A. enthält, und in der Folge den beſten Beweiß von Unſerer Jagdhoheit ꝛc. giebt. Wer dieſes nicht thut, der bekommt kein Schußgeld und Jägerrecht.

Tit. XLI.

Vom Laden der Gewehre.

§. 118. Wer auf der Jagd keine Patronen oder Lademaas hat, der wird vom höchſten Jagdbedienten davon abgewieſen.

Tit. XLII.

Vom Vorzeigen des Schrotes.

§. 119. Ehe eine Jagd anfångt, ſoll jeder Schütz den Schrot oder Hagel dem hőchſten Jagdbedienten vorzeigen; wer dieſes nicht unternimmt, der giebt offenbar zu erkennen, daß er das Wildpret zu Holz ſchießen will, und wird alſo von dem Commandeur nach Haus geſchikt.

Tit. XLIII.

Von Hunden die würgen.

§. 120. Wer Hunde hålt, die das Wildpret zu viel würgen und dadurch merklich beſchådigen, dem wird der Hirſchfånger ein halbes Jahr auf das Forſtamt gelegt.

a) Geſchiehet es wieder und der Hund wird entweder nicht abgeſchaft oder beſſer abgerichtet, ſo verfållt er in eine Strafe von 11 fl. und der Hund ſoll todt geſchoſſen werden.

Tit. XLIV.

Die Hunde müſſen zur Waſſerjagd abgerichtet werden.

§. 121. In denjenigen Revieren, wo ſich Teiche und groſſe Flüße befinden, die oft Federwildpret haben, ſollen ſich die Jäger Hunde abrichten, die ins Waſſer gehen. Wer dieſes zum Nachtheil der Gerechtigkeit und Nutzen unterläßt, bezahlet 5 fl. Strafe.

Tit. XLV.

Vom Aufſuchen des geſchoſſenen Wildprets.

§. 122. Wer nach einem Stück Wildpret geſchoſſen hat, es mag im Walde oder Felde ſeyn, der muß, und wenn er auch faſt ganz überzeugt iſt, daß es nicht verwundet wurde, nicht allein dahin gehen, wo der Schuß das Wildpret treffen konnte, ſondern noch 50 Schritte auf der Färte weiter. Wer dieſes nicht verrichtet, der bekommt einen Gulden zur Strafe.

a) Auf einem Treibjagen darf dieſes Nachſuchen nicht gleich geſchehen, ſondern nach geendetem Trieb.

Tit. XLVI.

Geſeze beim Treibjagen.

§. 123. Wenigſtens alle drei Jahre ſoll auf einem Diſtrikt, wo Uns das Recht zur Treibjagd zuſtehet, ein großes Jagen gehalten werden.

§. 124. Wenn ein Treibjagen von dem Forſtamt befohlen iſt, ſo ſoll der Revierjäger eine halbe Stunde vor der angeſezten Zeit, die Jagdfröhner ableſen, wer dieſes nicht befolget, der wird um einen Gulden geſtrafet.

§. 125. Wer ohne Forſtamtsbefehl eine Treibjagd anſtellet, der bezahlet 5 fl. zur Strafe.

§. 126. Wenn Wir auf der Jagd ſind, ſo darf, ohne Unſere Erlaubniß, kein Jäger ſchießen.

§. 127. Wer auf dem Treibjagen kein Gewehr hat, das mit einem Stellhacken oder einem ledernen Batterie- oder Pfannen-Futteral verſehen iſt, der muß die Jagd verlaſſen.

a) Ein Jäger erlegt einen Gulden zur Strafe.

§. 128. Ehe ein Treibjagen anfängt, muß der höchſte Jagdbediente den ſämtlichen Schützen bekannt machen,

was geſchoſſen werden darf. Wer die Bekanntmachung unterläßt, der giebt einen Gulden Strafe.

§. 129. Vor der Anſtellung ſoll der Revierjäger, in welchem Forſt die Jagd iſt, Nummer-Zetteln in die Hand nehmen, und jeden Schützen ziehen laſſen. Die Schützen ſollen die Nummerzetteln auf den Hüten behalten, um jedem Streit ausweichen zu können.

§. 130. Wer, nach der Anſtellung, ſeinen Stand verändert, und wenn es nur 10 Schritte ſind, der wird von der Jagd abgewieſen.

a) Ein Jäger ſoll einen Gulden zur Strafe erlegen.

§. 131. Wer bei einem Treibjagen noch alsdann in das Treiben oder gegen die Wehre mit einer Flinte ſchießt, wenn ſolche ſchon 200 Schritte herangerücket iſt, der ſoll von dem Höchſten bei der Jagd nach Haus geſchikt werden.

a) Ein Jäger darf innerhalb einem halben Jahr keinen Hirſchfänger tragen.

b) Auf einem Jagen wo Büchſen getragen werden müſſen, ſollen vierhundert Schritte angenommen werden.

§. 132. Um das St. Hubertusfeſt in Ehren zu halten, ſoll jedesmal auf dieſen Tag, eine Jagd nahe

bei Mergentheim gehalten werden, wo die ſämtliche Jägerei in der Campagne-Uniform zugegen ſeyn muß. Hierbei wird ausgemacht, wer die beſten Hühner- Dachs- und Schweißhunde hat, und das Prämium von 5 fl. nebſt einem öffentlichen Lob erhalten ſoll.

§. 133. Auf Treibjagen, die auf der Kuppel oder ſonſt im Streit ſtehenden Diſtrikten gehalten werden, ſoll jedesmal ein Protokoll über die Schützen, Treibleute und geſchoſſenes Wildpret von dem Forſtamt entworfen und nachgehends eingeſchikt werden.

§. 134. Nach gehaltenem Jagen ſoll der Revierjäger das Ableſen der Treibleute wieder vornehmen, wer dagegen handelt, der erlegt einen Gulden zur Strafe.

Tit. XLVII.

Von Fehlern gegen die Weidmanns-ſprache.

§. 135. Wenn ein Lehrjung und Pürſchburſch in der Weidmannsſprache fehlet, ſo bekommt er nach gehaltener Jagd das Weidemeſſer von einem Revierjäger; wenn ein Revierjäger und gebetener Schütz von gleichem Rang einen ſolchen Fehler begehet, alsdann bekommt er das Weidemeſſer vom Forſtmeiſter; wenn einer vom Rathsrang fehlet, ſo giebt es ihm der Oberforſtmeiſter.

a) Bei allen Vergehungen, wo das Weidemeſſer die Strafe iſt, darf nur ein Revierjäger, Forſtmeiſter und Oberforſtmeiſter das Weidemeſſer geben.

Tit. XLVIII.

Vom Vorſchießen.

§. 136. Wenn ein Vorgeſezter ein Stück Wildpret, es ſei klein oder groß, ſiehet, und darauf angeſchlagen hat, alsdann darf kein Niederer nach demſelben ſchießen. Wer hiergegen handelt, der bekommt das Weidemeſſer.

Tit. XLIX.

Vom Abſpůren.

§. 137. Sobald der erſte Schnee gefallen iſt, ſoll es des Jägers Schuldigkeit ſeyn, in ſeinem Revier einen Kreuzgang oder Spůrgang zu halten, um die Bemerkung machen zu können, von welcher Sorte Wildpret und Raubzeug vorhanden iſt. Wer dieſes unterläßt, der bekommt eine Strafe von einem Gulden.

a) Wenn er eine ungewöhnliche Fährte z. B. von einem Wolf ꝛc. bemerket, ſo muß er gleich die Meldung beim Forſtamt machen.

Tit. L.

Von Fuchseiſen, Fallen und Selbſtſchůßen.

§. 138. Wer Fuchseiſen oder andere Fallen nahe am Fuß- oder Fahrwege legt, der bekommt einen Thaler zur Strafe.

§. 139. Keinem Jäger iſt erlaubt, ohne eine beſondere Bewilligung vom Forſtamt zu haben, Selbſtſchůſſe zu ſtellen. Wer jedoch dieſes unternimmt, der bekommt 15 fl. Strafe.

Tit. LI.

Von der Wildpretsfütterung.

§. 140. Im Dezember, Januar und Februar ſoll jeder Jäger die Witterung bemerken, und wenn ein ſolcher tiefer Schnee liegt, daß kein Wildpret das Grüne erreichen kann; ſo muß er einberichten, wie viel Roth= Damm= und Rehewildpret er ungefähr hat und wie viel Heu er zu haben wünſchet. Wer dieſes unterläßt, der bekommt das 1te Mal einen Verweiß; das 2te Mal erlegt er einen Thaler Strafe; das 3te Mal wird ſeine Unachtſamkeit einberichtet.

§. 141. Auf die 1. 2. 3 und 4 jährigen Schläge ſoll kein Heu ausgetheilet werden, weil ſich ſonſt das Wildpret zum Schaden des jungen Holzes dahin ziehet. Wer dieſes nicht befolget, bezahlet einen Gulden Strafe.

Tit. LII.

Vom Aufbruch und Zerwürken.

§. 142. Wer aus einem Stück Wildpret die Fille nimmt, der muß Erſatz leiſten, und verlieret das Schußgeld.

§. 143. Wer ein Stück Wildpret, ohne Befehl, im Jägerhaus oder an einem andern Ort, zerwürket oder zerleget, verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

Tit. LIII.

Vom Transport.

§. 144. Kein Stück Wildpret darf in den Monaten Juni, Juli, Auguſt und September in der größten Hitze, welche von 10 bis 4 Uhr dauert, bei Verluſt des Schußgeldes, eingeſchikt werden, es müßte denn beſonders befohlen ſeyn.

§. 145. Vor der Abſchickung eines Stücks Wildpret in der heiſen Zeit, ſoll der Jäger den Aufbruch mit grünen Reiſern ausfüllen, und ſolches auch damit bedecken. Wer dieſes unterläßt, verlieret das Schußgeld.

§. 146. Iſt die Witterung ſehr heiß, ſo ſoll der Aufbruch mit geſtoßenen Wachholderbeeren und Salz allenthalben gerieben und dann mit Reiſern ausgefüllet werden. Wer dieſes nicht befolget, verlieret das Schußgeld.

a) Das Salz und die Wachholderbeere werden ihm vergütet.

§. 147. Wer das geſchoſſene Wildpret nicht gleich, oder längſtens nach einer Stunde, nachdem er in ein Haus gekommen iſt, ſucht einzuſchicken, bezahlt einen Thaler zur Strafe.

a) In der heiſen Zeit muß er das ganze Wildpret bezahlen, wenn er es 24 Stunden zurück behalten hat.

Tit. LIV.

Vom Schluß der Jagd.

§. 148. Um den Schluß der Jagd bemerklich zu machen, ſollen ſich auf Mariá Lichtmeß, oder den 2ten Februar, alle Jäger auf dem Forſtamt verſammeln, und in eine Betrachtung nehmen:

1s wie viel Wildpret in dem verfloſſenen Jahr gefangen und geſchoſſen wurde;

2s Bei einem allenfallſigen Abgang der Beſoldungshaſen, ſchleunige Anſtalten treffen, wenn es die Witterung erlaubet.

3s Die Wald- und Jagd-Rug-Verzeichniſſe eingeben; Und

4s über den Zuſtand der Schläge eine mündliche Ueberlegung anſtellen.

Tit. LV.

Von der Aufnahme der Lehrjungen.

§. 149. Ehe ein Lehrling beim Forſtamt zur Aufnahme vorgeſchlagen wird, muß der gewählte Revierjäger mit vieler Beſorgung nachſehen:

1s ob er einen geſunden Körper hat; Ob er

2s gut höret und ſiehet; Ob er

3s ſchreiben und rechnen kann; Ob er

4s einen natürlich guten Verſtand hat; Ob er

5s ehrlich iſt; Ob er

6s 15 Jahre zurück gelegt hat; Und ob er

7s das nöthige Vermögen beſizet, um die Jägerei erlernen zu können.

Fehlet eine von dieſen nothwendigen Eigenſchaften, ſo muß er das Forſtamt darauf aufmerkſam machen, und weitere Befehle erwarten. Wer hierin unbedachtſam oder ungehorſam iſt, der darf in 6 Jahren keinen Lehrjungen annehmen.

§. 150. Jeder Akkord, der mit den Eltern oder Vormündern gemacht wird, ſoll auf 3 Jahre, oder

auf die 3 Behänge gerichtet ſeyn. Wer einen andern Vertrag ſchließet, und die Einwilligung beim Forſtamt nicht einhohlet, der darf in 3 Jahren keinen Jägerjungen wieder annehmen.

§. 151. Dem Forſtamt ſoll die Gewalt nicht zuſtehen, über das Glück oder Unglück eines ſolchen jungen Menſchen zu entſcheiden, ſondern dieſes ſoll nachgehends von dem Oberforſtamt oder der Hofkammer beſtimmet werden.

Tit. LVI.

Vom Loßſpruch.

§. 152. Nachdem der Lehrjung die 3 Behänge ausgeſtanden hat, und zum Loßſpruch geeignet iſt, muß der Lehrburſch eine eigenhändige Bittſchrift an das Forſtamt eingeben, und um die Prüfung und den Loßſpruch bitten. Des Lehrprinzen Schuldigkeit iſt, dieſe Bittſchrift mit einem Bericht zu begleiten.

a) Es iſt nicht gerade Geſetz, drei Jahre als Lehrjung zu ſtehen, ſondern ein achtſamer und fleiſiger Jung kann ſchon gleich nach dem zweiten Jahr zum Loßſpruch kommen.

§. 153. Der Forſtmeiſter nimmt, ohne eine wei-tere Anfrage, die Prüfung des Lehrjungen in Gegenwart:

a) des Forſtrechnungsführers als Sekretairs;

b) Eines Revierjägers, der mit dem Lehrburſchen in keiner Verwandſchaft ſtehet, als Zeugen;

c) Eines dergleichen als Zeugen; und

d) des Lehrprinzen vor.

Iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß der Lehrburſch die Ehre des Hirſchfängers behaupten kann, alsdann ſollen ſich die Zeugen, der Lehrprinz und die gebetenen Gäſte oder Jäger um den Lehrjungen herumſtellen, die Hirſchfänger aus der Scheide ziehen, und ſo lange in die Höhe halten, bis der Hirſchfänger von einem Jäger dem nunmehrigen Jägerburſchen angeleget iſt. Findet aber der Forſtmeiſter ſeine Kenntniße unbeträchtlich, und dieſes ſtimmet auch mit ſeinem bisherigen Betragen überein, alsdann wird, wenn der Lehrburſch auf dem Loßſpruch beſteht, Bericht erſtattet.

§. 154. Ehe der Lehrbrief ausgefertiget wird, muß er dem Forſtmeiſter vorgezeiget werden. Iſt dieſes erfolget, alsdann wird er ausgearbeitet, von

1s dem Forſtmeiſter unterſchrieben, und mit dem Forſtamtsſiegel verſehen;

2s Von den beiden Zeugen; und

3s von dem Lehrprinzen unterſchrieben.

Tit. LVII.

Tit. LVII.

Vom Loßſpruchs- und Anſtellungs-Geld.

§. 155. Wer loßgeſprochen wird, der muß 2 fl. 45 kr. in die Jagd-Straf-Caſſe geben.

§. 156. Wer eine Jagd- oder Forſt-Bedienung oder Revier erhält, der muß 5 fl. in die Jagdſtraf-Caſſe geben.

§. 157. Wer eine Oberjägers- Forſtmeiſters-ꝛc. Stelle erhält, der bezahlet 10 fl.

§. 158. Wer um einen Titel anſuchet und erhält, der giebt in dieſe Caſſe 5 fl.

§. 159. Wer eine Zulage bekommt, die über 50 fl. iſt, der muß 5 fl. zu dieſer Anſtalt abgeben.

§. 160. Wer eine Zulage von 100. und mehrern Gulden erhält, der giebt von jedem 100 fl. 5 fl. für ein und allemal, in die Caſſe.

Tit. LVIII.

Verwendung der Strafgelder.

§. 161. Die Strafgelder ſollen vor der Hand nicht in Unſer Aerarium fließen, ſondern von dem Forſtmeiſter in eine Büchſe gethan, und auf folgende Art verwendet werden.

1) Zu Anſchaffung einer Jagd- und Forſtbibliothek, welche auf dem Forſtamt aufbewahret, und jedem Lehrjungen, Jägerburſch, Revierjäger ꝛc. wenn er ſich darum meldet, auf einige Zeit, gegeben werden ſoll.

2) Zu Austheilung der Prämien. Sollte die Einnahme in einem Jahr ſo geringe werden, daß die Gelder nicht hinreichten, die Prämien bezahlen zu können; ſo muß Uns das Forſtamt hiervon eine Meldung machen, wo Wir geneigt ſind, ſolche aus der Forſt-Caſſe nehmen zu laſſen.

3) Zu Anſchaffung von Klappern, für die armen Fröhnerskinder.

4) Zu Anſchaffung von ausgeſtopften Jagdthieren, Holz- Saamen- Blüthe- Blätter- Sammlun-

gen, die bei einem Examen gebraucht werden ſollen.

5. Zu Unterſtützung krank gewordener Lehrjungen und Jägerburſche.

6. Zu Anſchaffung neu erfundener Jagdnetze, Fangeiſen, Jagdhörner ꝛc.

Tit. LIX.

Schluß.

§. 162. Vorſtehende Jagdgeſetze ſoll jeder erhalten, der unter Unſerm Forſtamte ſtehet. Das Forſtamt ſowohl als jeder Jäger trägt aber die Verbindlichkeit, wenn ſich ein Jagdliebhaber zum Mitgehen meldet, denſelben auf dieſe Geſeze aufmerkſam zu machen, und ſie ihm mitzutheilen. Wer ſich dieſer Ordnung nicht fügen will, der darf nicht auf der Jagd geduldet werden.

Wir behalten Uns ausdrücklich vor, dieſe Jagdgeſetze nach Umſtänden zu vermehren und zu vermindern. Gegeben ꝛc.

(L. S.)

Inhalt.

Tit. I.

Vom Edelwildpret.

§. 1. Ein Hirſch von 10 Enden darf geſchoſſen werden.
§. 2. Von der Schußzeit.
§. 3. Vom Schießen der alten Thiere.
§. 4. Vom Hirſchthier.
§. 5. Von den Kälbern.
§. 6. Vom Schießen in der Mitte großer Waldungen.
§. 7. Wer mit Hagel ſchießet.
§. 8. Vom Hetzen des Wildprets.
§. 9. Von den Krankheiten.

Tit. II.

Vom Dammwildpret.

§. 10. Ein ſtarker Dammbock ſoll geſchoſſen werden.
§. 11. Von der Schußzeit.

§. 12. Von der Schußzeit alter Thiere.

§. 13. Vom Schießen geringer Dammthiere.

§. 14. Vom Schießen der Dammſchmahlthiere, Dammſchmahlhirſche und Dammthiere.

§. 15. Vom Schießen mit Hagel.

§. 16. Von den Kälbern. Vom Schießen in großen Waldungen. Vom Hetzen des Wildprets.

Tit. III.

Vom Schwarzwildpret.

§. 17. Vom Schießen der Käuler.

§. 18. Schußzeit.

§. 19. Von der Schußzeit der alten Bachen.

§. 20. Von den geringen Bachen.

§. 21. Vom Schießen der Friſchlinge.

§. 22. Vom Schießen mit Schrot.

§. 23. Vom Schießen in der Mitte großer Waldungen. Vom Hetzen.

Tit. IV.

Vom Rehwildpret.

§. 24. Vom ſtarken Bock.

§. 25. Schußzeit.

§. 26. Schußzeit der alten Geiſen.

§. 27. Vom Schießen der geringen Rehgeiſen.

§. 28. Vom Schießen der Kitzen und Schmahlböcke.

§. 29. Vom Schießen mit Kugeln.

§. 30. Beim Blatten darf die Jagdgränze nicht betreten werden.

§. 31. Vom Schießen in der Mitte groſer Waldungen. Vom Hetzen. Krankheiten.

Tit. V.

Von Haſen.

§. 32. Vom Schießen der Dreyläufer und Haſen.

§. 33. Schußzeit.

§. 34. Vom Auswerfen.

§. 35. Von Treibjagen auf Haſen.

Tit. VI.

Von Trappen.

§. 36. Vom Schießen ausgewachſener Trappen.

§. 37. Schußzeit.

§. 38. Vom Aufbrechen.

Tit. VII.

Von Schneegänſen.

§. 39. Nach einem halben Jahr ſollen ſie geſchoſſen werden.

§. 40. Schußzeit.

§. 41. Vom Aufbrechen.

Tit. VIII.

Vom Birkhahn.

§. 42. Ein halbjähriger Birkhahn darf geſchoſſen werden.

§. 43. Schußzeit.

§. 44. Vom Aufbrechen.

Tit. IX.

Von Faſanen.

§. 45. Ein halbjähriger Faſan darf geſchoſſen werden.

§. 46. Schußzeit.

§. 47. Aufbrechen.

Tit. X.

Vom Haſelhuhn.

§. 48. Ein halbjähriges Haſelhuhn darf geſchoſſen werden.

§. 49. Schußzeit.

§. 50. Vom Aufbrechen.

Tit. XI.

Von Auerhahnen.

§. 51. Vom ausgewachſenen Auerhahn.

§. 52. Schußzeit.

§. 53. Vom Aufbrechen.

Tit. XII.

Vom Schneehuhn.

§. 54. Vom halbjährigen Schneehuhn.

§. 55. Schußzeit.

§. 56. Ausziehen.

Tit. XIII.

Von Enten.

§. 57. Vom Schießen der Enten.

§. 58. Von der Schußzeit der Enten.

§. 59. Vom Entenheerd.

§. 60. Vom Ausziehen.

Tit. XIV.

Von den Schnepfen.

§. 61. Von den Schnepfenjagden.

§. 62. Zu aller Zeit dürfen die Schnepfen gefangen und geſchoſſen werden.

§. 63. Von Laufdohnen oder Schleifen.

Tit. XV.

Von Feldhühnern.

§. 64. Nur geſchildete Hühner ſollen erlegt werden.

§. 65. Schußzeit.

§. 66. Von den Hühnerkammern.

§. 67. Vom Auszziehen.

Tit. XVI.

Von Wachteln.

§. 68. Von der Schußzeit.

Tit. XVII.

Vom Kibitz.

§. 69. Kibitzen-Eyer.

Tit. XVIII.

Von Lerchen.

§. 70. Vom Lerchenfang.

Tit. XIX.

Von Krammetsvögeln, Ringdroſſeln, Schnarren, Droſſeln, Singdroſſeln, Ziemern, Amſeln, Golddroſſeln, Kernbeißern, und ähnlichen Vögeln.

§. 71. Von der Schuß- und Fangzeit.

§. 72. Von den Vogelheerden.

§. 73. Von den Vogelſchneiden oder Schlingen.

Tit. XX.

Von Bären, Luchſen und Wölfen.

§. 74. Schußzeit.

§. 75. Wer ein ſolches Raubthier ſpüret, ſoll es melden.

Tit. XXI.

Vom Fiſchotter.

§. 76. Schußzeit der ausgewachſenen Fiſchottern.

§. 77. Keine geringern ſollen erleget werden.

§. 78. Im Frühjahr oder Sommer ſollen ſie nicht erleget werden.

§. 79. Vom Abſtreifen.

§. 80. Vom Auswerfen.

Tit. XXII.

Vom Dachs.

§. 81. Vom Erlegen der ausgewachſenen Dächſe.

§. 82. Schuß - und Fangzeit.

§. 83. Vom Dachsgraben.

§. 84. Vom Aufgraben und Zumachen.

Tit. XXIII.

Von Baum - und Steinmardern, Zobeln, Iltißen, Wieſeln, Hamſtern, Frettchen und Eichhörnchen.

§. 85. Von der Schußzeit.

§. 86. Vom Beſchädigen der Bäume beim Aushauen.

Tit. XXIV.

Vom Uhu, Haſengeier, Habicht, Sperber, Mylan, Mäuſegeier, Fiſchgeier, Sperber, Sprenzgen, Baumfalken, Rittelgeier, Horneulen, Kauz.

§. 87. Schuß- und Fangzeit.

Tit. XXV.

Von Triffeln.

§. 88. Vom Zuſcharren der Löcher.

§. 89. Vom Aufſuchen.

Tit. XXVI.

Von Veränderungen die auf den Kuppel-Jagden geſchehen.

§. 90. Von Jagdbriefen.

§. 91. Nur ein Jäger darf auf die Jagd.

§. 92. Vom Aufſtellen der Netze.

§. 93. Vom Sterben der Kuppelherren.

Tit. XXVII.

Von der hohen Jagd.

§. 94. Was für Wildpret und Raubzeug zur hohen Jagd gehöret.

Tit. XXVIII.

Von der Niederjagd.

§. 95. Was für Wildpret und Raubzeug zur Niederjagd gehöret.

Tit. XXIX.

Vom Entlaufen zahmer Thiere.

§. 96. Verhalten hierbei.

Tit. XXX.

Von der Arbeit der Jagdfröhner.

§. 97. Verzeichniß der Jagdfrohndearbeiten.

Tit. XXXI.

Von den Salzlecken.

§. 98. Wenn die Salzlecken gemacht werden müſſen.
§. 99. Von neuen Salzlecken.

Tit. XXXII.

Von den Suhlen.

§. 100. Beſichtigung der Suhlen.
§. 101. Von Anlegung neuer Suhlen.

Tit. XXXIII.

Vom Fallwildpret.

§. 102. Von der Meldung.

Tit. XXXIV.

Vom ſchädlichen Suchen der Hunde.

§. 103. Vom Mai bis Bartholomäustag darf kein Hund ſuchen.

Tit. XXXV.

Vom Aufgang der Niederjagd.

§. 104. Den Bartholomäustag ſollen ſich alle Jäger verſammeln.

Tit. XXXVI.

Vom Mitnehmen der Schützen.

§. 105. Ohne Erlaubniß darf kein Schütz mitgenommen werden.

Tit. XXXVII.

Vom Jagdgehen auf Sonn- und Feyertage.

§. 106. Niemand darf auf die Jagd gehen.

Tit. XXXVIII.

Vom Benehmen an der Jagdgränze.

§. 107. An den Gränzen darf nicht viel Wildpret gelaſſen werden.

§. 108. Vom Ueberſchießen.

§. 109. Vom Verbrechen.

§. 110. Vom Melden beim Angränzer.

§. 111. Die Nacheile ſoll berichtet werden.

§. 112. Vom Aufſuchen der Jagdſteine.

Tit. XXXIX.

Von den Jagdſchneißen.

§. 113. Vom Gerademachen der Jagdſchneißen.

§. 114. Vom Ausbutzen.

§. 115. Breite.

Tit. XL.

Von der Wildpretslieferung.

§. 116. Wer den Lieferungsbefehl nicht befolget.

§. 117. Vom Lieferungszettel.

Tit. XLI.

Vom Laden der Gewehre.

§. 118. Von Patronen und Lademaas.

Tit. XLII.

Vom Vorzeigen des Schrotes.

§. 119. Der Schrot ſoll vorgezeigt werder.

Tit. XLIII.

Von Hunden die würgen.

§. 120. Hunde die würgen, ſollen verbeſſert oder abgeſchaft werden.

Tit. XLIV.

Die Hunde müſſen zur Waſſerjagd abgerichtet werden.

§. 121. Wo Waſſer iſt, müſſen die Hunde dazu abgerichtet werden.

Tit. XLV.

Vom Aufſuchen des geſchoſſenen Wildprets.

§. 122. Wer nach einem Stück Wildpret geſchoſſen hat, muß nachſuchen.

Tit. XLVI.

Geſeze beim Treibjagen.

§. 123. Alle 3 Jahre ſoll ein Jagen gehalten werden.

§. 124. Vom Ableſen der Jagdfröhner.

§. 125. Ohne Befehl darf nicht getrieben werden.

§. 126. Wer auf der Jagd ſchießen darf, wenn der gnädigſte Herr zugegen iſt.

§. 127. Vom Stellhacken und Futteral.

§. 128. Von der Bekanntmachung was geſchoſſen werden ſoll.

§. 129. Von Austheilung der Nummernzettel.

§. 130. Von der Stand-Veränderung.

§. 131. Vom Schießen gegen die Treibleute.

§. 132. Jagd auf den Hubertustag; und von Austheilung der Prämie wegen der beſten Hunde.

§. 133. Vom Protokoll bei Kuppeljagden.

§. 134. Vom Ableſen der Jagdfröhner nach der Jagd.

Tit. XLVII.

Von Fehlern gegen die Weidmannsſprache.

§. 135. Wer das Weidemeſſer geben ſoll.

Tit. XLVIII.

Vom Vorſchießen.

§. 136. Der Niedere darf dem Hohen nicht vorſchießen.

Tit. XLIX.

Vom Abſpůren.

§. 137. Vom Spurgang.

Tit. L.

Von Fuchseiſen, Fallen- und Selbſtſchůſſen.

§. 138. Wer ſolche nahe an die Wege legt.

§. 139. Von Legung der Selbſtſchůſſe.

Tit. LI.

Von der Wildpretsfůtterung.

§. 140. Nach gefallenem Schnee muß um Heu angehalten werden.

§. 141. Wo die Fůtterung gegeben werden ſoll.

Tit. LII.

Vom Aufbruch und Zerwůrken.

§. 142. Von der Fille.

§. 143. Vom Zerwůrken im Jågerhaus.

Tit. LIII.

Vom Transport.

§. 144. In den heiſen Stunden darf kein Wildpret transportiret werden.

§. 145. Vom Ausfüllen und Bedecken des Wildprets.

§. 146. Vom Einreiben des Aufbruchs.

§. 147. Das Wildpret muß gleich eingeſchikt werden.

Tit. LIV.

Vom Schluß der Jagd.

§. 148. Verſammlung der Jäger auf Lichtmeß.

Tit. LV.

Von der Aufnahme der Lehrjungen.

§. 149. Von den Eigenſchaften die ein Jung haben muß.

§. 150. Vom Akkord.

§. 151. Von der Beſtimmung ob der Lehrjung aufgenommen werden ſoll.

Tit. LVI.

Vom Loßſpruch.

§. 152. Bitte um den Loßſpruch.

§. 153. Von dem Prüfungs-Perſonale.

§. 154. Von Ausfertigung des Lehrbriefs.

Tit. LVII.

Vom Loßſpruchs- und Anſtellungsgeld.

§. 155. Der Loßgeſprochene muß in die Caſſe bezahlen.

§. 156. Wer eine Revier erhält, der muß bezahlen.

§. 157. Wer ein Oberforſtbedienung erhält, der muß bezahlen.

§. 158. Wer einen Titel erhält, der muß bezahlen.

§. 159. Wer eine Zulage erhält von 50 fl. der muß etwas bezahlen.

§. 160. Wer eine große Zulage erhält, der muß etwas abgeben.

Tit LVIII.

Verwendung der Strafgelder.

§. 161. Es ſoll eine Bibliothek angeſchaft werden. Klappern, ausgeſtopfte Thiere ſollen daraus bezahlet werden. Unterſtüzung kranker Jäger. Anſchaffung neuer Netze ꝛc.

Tit LIX.

Schluß.

§. 162. Austheilung der Jagdgeſetze.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA TILIANA

Zettel.

uf welche Art wurde s Wildpret zum Schuß gebracht?	Wer hat es zuerſt zum Transport erhalten?
Auf dem Anſtand.	Joh. Eckert von Roth.